

Freie und Hansestadt Hamburg

Interimsvertrag

Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

- **Konzessionsgeberin** -

und

der **Spielbank Hamburg Jahr + Achterfeld KG**,
Stephansplatz 10, 20354 Hamburg

- **Konzessionsnehmerin** -

wird der nachfolgende Interimsvertrag, der am 30.03.2017 an das Amtsblatt der Europäischen Union zur Veröffentlichung übersendet und im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg am 12.04.2017 veröffentlicht werden wird, mit folgendem Inhalt geschlossen

Präambel

Die Konzessionsnehmerin ist Inhaberin einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielbank in Hamburg (im Folgenden „**Erlaubnis**“) gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976, HmbGVBl. 1976, S. 139, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2014, HmbGVBl. 2014, S. 165 (im Folgenden „**SpielbG HH**“). Die Laufzeit der Erlaubnis endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Auf der Grundlage der Erlaubnis betreibt die Konzessionsnehmerin derzeit die Spielbank Hamburg an den Standorten Esplanade, Reeperbahn, Mundsburg und Steindamm.

§ 1

Die Konzessionsnehmerin erklärt sich mit Unterzeichnung dazu bereit, die Spielbank Hamburg, wie in der Konzessionsurkunde vom 18.12.2002 in der Fassung vom 11.9.2014 beschrieben, bis zum 31.12.2019 interimswise zu betreiben.

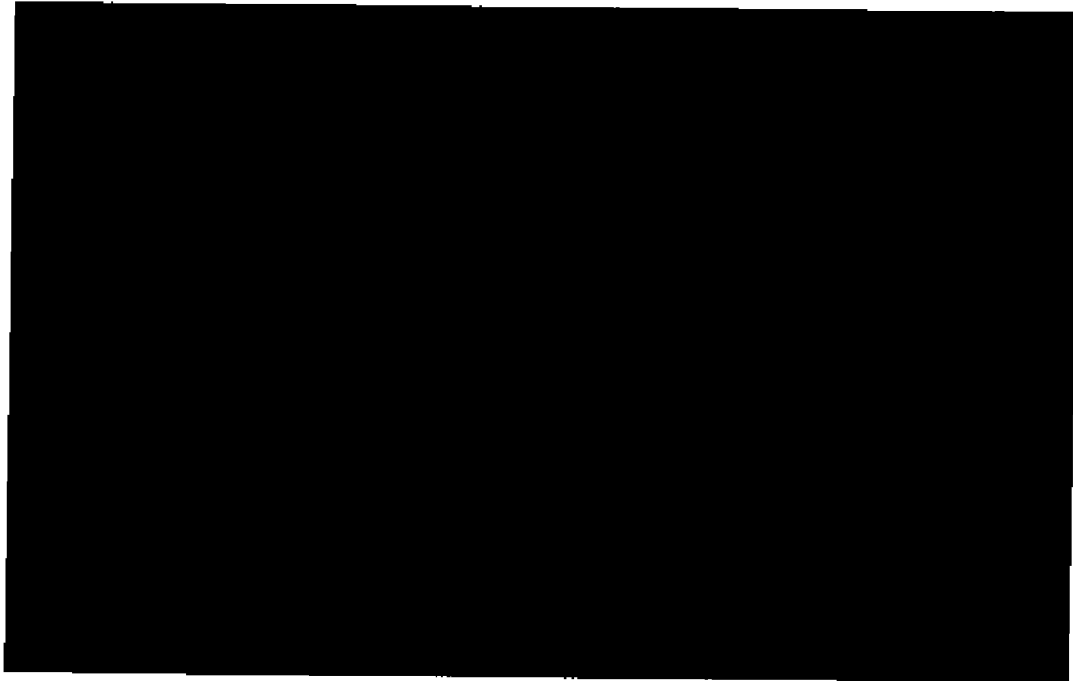


Freie und Hansestadt Hamburg

§ 2

1. Die Konzessionsnehmerin beantragt mit Unterzeichnung des Interimsvertrages die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank. Die Erlaubnis wird unverzüglich nach Ablauf der durch die Veröffentlichung in Gang gesetzten Fristen erteilt.

2.



§ 3

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Konzessionsnehmerin und der Konzessionsgeberin Stillschweigen zu bewahren und alle für die Einhaltung dieser Verpflichtung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die jeweiligen Mitarbeiter und beratende Dritte mit Zugang zu diesem Interimsvertrag sowie zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu entsprechendem Stillschweigen zu verpflichten.

§ 4

1. Mündlich getroffene Nebenabreden, auch, soweit sie das Erfordernis der Schriftform abbedingen, sind nicht wirksam. Künftige Änderungen bedürfen

Freie und Hansestadt Hamburg

der Form dieses Interimsvertrages. Ausgenommen davon sind Auflagen und Anordnungen zur Wahrung des Spieler- und Jugendschutzes, der Kriminalitätsbekämpfung sowie zur Lenkung des Spielbedürfnisses der Bevölkerung in geordnete Bahnen.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Interimsvertrages oder eine später in ihn Seite aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Interimsvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige Regelung zu vereinbaren, die nach den Zielen des jeweils geltenden Hamburger Spielbankgesetzes rechtlich geboten ist und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Ergibt sich die Nichtigkeit einer Bestimmung daraus, dass der vorgesehene Leistungsumfang oder die vorgesehene Leistungszeit Ursache für die Nichtigkeit ist, werden die Parteien – sofern dies gesetzlich und rechtlich zulässig ist – einen Leistungsumfang oder eine Leistungszeit vereinbaren, die dem ursprünglichen Leistungsumfang oder der ursprünglichen Leistungszeit am nächsten kommt.

§ 5

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister und nach EU-weiter Bekanntmachung wirksam. Die Konzessionsgeberin kann binnen dieses Monats vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die nicht von ihr zu vertreten sind und die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht abzuschließen, sofern der Konzessionsgeberin diese Tatsachen nicht schon zuvor bekannt gewesen sind und ein Festhalten am Vertrag für die Konzessionsgeberin unzumutbar ist.

Hamburg, den 11.04.17

Hamburg, den